

1963

Ausgegeben zu Bonn am 2. September 1963

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 63	Verordnung zur Änderung der Erstattungs-Verordnung Schweine/Eier/Geflügel .....	741

## Verordnung zur Änderung der Erstattungs-Verordnung Schweine/Eier/Geflügel

Vom 29. August 1963

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 6. August 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 591), verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

Die Erstattungs-Verordnung Schweine/Eier/Geflügel vom 8. März 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 152) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erstattungen nach Artikel 10 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 20, Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 21 und Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 22 werden für die Ausfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481) der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Waren gewährt.“

##### b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Waren, die an ausländische Streitkräfte im Wirtschaftsgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes) auf Grund von Verträgen mit amtlichen Beschaffungsstellen der Streitkräfte geliefert werden, gelten als in dritte Länder ausgeführt. Mit Ausnahme von Lieferungen an ausländische Streitkräfte im Land Berlin gelten diese Waren zugleich als von den ausländischen Streitkräften zu ihrer ausschließlichen Verwendung frei von Ein-

gangsabgaben wieder eingeführt. Mit Übergabe gehen die Waren in die Zollgutverwendung der Streitkräfte über.“

#### 2. § 2 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erstattungen für die Lieferung von Waren als Schiffsbedarf werden ferner nur gewährt für Waren, die an bezugsberechtigte Schiffe im Sinne des § 135 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) geliefert oder die zu diesem Zweck von einem Schiffsausrüster in einem Freihafen bezogen worden sind.“

##### b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Waren, für die die Abschöpfung nach den Vorschriften des Zollrechts erstattet, erlassen oder nicht erhoben worden ist,“

##### c) In Absatz 3 Nr. 4 wird das Wort „Anlage“ durch die Worte „Anlagen 1 und 2“ ersetzt.

#### 3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Worte „Anlagen 1 und 2“ ersetzt.

#### 4. § 5 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:

„Sind die Waren als Schiffsbedarf an Schiffsausrüster im Freihafen geliefert worden, so kann die Erstattung nur von dem Schiffsausrüster beantragt werden, für den die Waren in den Freihafen verbracht worden sind.“

##### b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag auf Erstattung kann für Lieferungen als Schiffsbedarf nur innerhalb von 60 Tagen nach Ausstellung der Ausfuhrbescheinigung, im übrigen nur innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der in der Erstattungs-zusage für die Ausfuhr bestimmten Frist gestellt werden.“

## 5. § 7 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Ausfuhrbescheinigung für die Lieferung als Schiffsbedarf erteilt abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die von der Oberfinanzdirektion bestimmte Zollstelle

1. bei Lieferungen auf Schiffe, wenn die Lieferung durch Vorlage einer Empfangsbestätigung des Bezugsberechtigten nachgewiesen wird,
2. bei Bezug durch Schiffsausrüster im Freihafen, wenn der Bezug glaubhaft gemacht wird.

Die Ausfuhrbescheinigung wird nur erteilt, wenn sie unverzüglich nach Ablauf des Kalendermonats beantragt wird, in dem die Ware geliefert oder bezogen worden ist. Lieferungen eines Kalendermonats können in einer Ausfuhrbescheinigung zusammengefaßt werden.

(5) Bei der Lieferung an ausländische Streitkräfte sind die Waren der zuständigen Zollstelle zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, die Lieferung an die Streitkräfte zollamtlich zu überwachen. Die Waren werden dem Antragsteller nach zollamtlicher Behandlung zur Lieferung an die Streitkräfte überlassen. Die Zollstelle erteilt die Ausfuhrbescheinigung, wenn die Lieferung

durch eine nach vorgeschriebenem Muster ausgestellte Empfangsbestätigung der ausländischen Streitkräfte nachgewiesen ist.“

## 6. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein für solche Waren bereits gezahlter Erstattungsbetrag ist unverzüglich an die nach § 3 zuständige Stelle zurückzuzahlen.“

## 7. An die Stelle der Anlage treten die Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung.

## Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft auch im Land Berlin.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 2. September 1963 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft.

Bonn, den 29. August 1963

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Für den Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

## Anlage 1

**Verzeichnis  
der Waren, für die Erstattungen nach der Verordnung Nr. 20 (Schweinefleisch)  
gewährt werden**

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erstattungsfähig sind Ausführen in	Mindest- menge	Höhe der Erstattung	
					bei Ausführen in Mitgliedstaaten	bei Ausführen in dritte Länder
1	2	3	4	5	6	
1	01.03-A-II	Haussschweine, lebend, andere als rein- rassige Zuchttiere	dritte Länder	100 kg	entfällt	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 20
2	02.01-A-III-a-1	Fleisch von Haussschweinen in ganzen oder halben Tierkörpern	Mitgliedstaaten und dritte Länder	100 kg	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 20	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 20
3	aus 02.05-A-II	geräucherter Schweinespeck	Mitgliedstaaten und dritte Länder	25 kg	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 20	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 20
4	02.05-B	Schweinefett	Mitgliedstaaten und dritte Länder	100 kg	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 20	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 20
5	aus 02.06-B-I-b	Fleisch von Haussschweinen, getrocknet oder geräuchert	Mitgliedstaaten und dritte Länder	25 kg	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 20	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 20
6	15.01-A-II	Schweineschmalz	Mitgliedstaaten und dritte Länder	100 kg	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 20	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 20
7	16.01-A-I und 16.01-B-I	Würste und derglei- chen aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, Schweine- fleisch oder Schlacht- abfall von Schweinen enthaltend	Mitgliedstaaten und dritte Länder	25 kg	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 20	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 20
8	aus 16.02-A und aus 16.02-B	Fleisch und Schlacht- abfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend	Mitgliedstaaten und dritte Länder	25 kg	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 20	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 20

## Anlage 2

**Verzeichnis  
der Waren, für die Erstattungen nach den Verordnungen Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch)  
gewährt werden**

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erstattungsfähig sind Ausfuhren in	Mindestmenge	Höhe der Erstattung
1	2	3	4	5	6
1	01.05-A	lebendes Hausgeflügel mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 185 g	dritte Länder	100 Stück	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 8 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 22
2	01.05-B-I-A	lebende Hühner zu Zuchtzwecken	dritte Länder	100 kg	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 8 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 22
3	02.02-A-I	geschlachtete Hühner	dritte Länder	100 kg	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 8 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 22
4	02.02-A-II	geschlachtete Enten	dritte Länder	100 kg	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 8 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 22
5	04.05-A-I-a und 04.05-A-II-a	Hühnereier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht	dritte Länder	100 kg	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 8 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 21